

## **Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg**

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 09.03.2023 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg beschlossen.

### **§ 1 Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle**

Die Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle betragen wie folgt:

#### **Eintritt 1 Stunde**

##### **1. Normales Entgelt**

1.1.	Erwachsene Karte pro Person	4,00 EUR
1.2.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,00 EUR
1.3.	Zehner Karte, 10 x 1 Stunde	36,00 EUR
1.4.	Personengebundene Jahreskarte Normales Entgelt	240,00 EUR

##### **2. Ermäßigte Karte gemäß § 4 Ziff. 1**

2.1.	Pro Person	2,50 EUR
2.2.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	0,50 EUR
2.3.	Zehner Karte, 10 x 1 Stunde	22,50 EUR
2.4.	Personengebundene Jahreskarte	150,00 EUR

##### **3. Familienkarte (2 Stunden)**

3.1.	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 zur Familie gehörende Kinder)	10,50 EUR
3.2.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde je Familie	2,50 EUR

##### **4. Kleinkinder**

4.1.	0-3 Jahren	frei
------	------------	------

##### **5. Sonstige**

5.1.	Aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg	frei
------	--	------

##### **6. Gruppenkarte je Besucher (ab jeweils 8 Personen)**

6.1.	Erwachsene	3,00 EUR
6.2.	Ermäßigte Karte	2,00 EUR
6.3.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	0,50 EUR

##### **7. Abnahme von Schwimmprüfung**

7.1.	Seepferdchen	6,00 EUR
7.2.	Schwimmpass	10,00 EUR
<b>8.</b>	<b>Vermietung</b>	
8.1.	je Schwimmbahn pro Stunde	35,00 EUR
8.2.	Lehrschwimmbecken pro Stunde	50,00 EUR

## § 2 Entgelte für die Benutzung der Sauna

Die Entgelte für die Benutzung der Sauna betragen wie folgt:

### Eintritt 2 Stunden

(Bei Nutzung der Sauna kann das Schwimmbecken ebenfalls genutzt werden, sofern zeitgleich öffentliches Baden angeboten wird.)

<b>1.</b>	<b>Normales Entgelt</b>	
1.1.	Erwachsene Karte pro Person	9,00 EUR
1.2.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,50 EUR
1.3.	Zehner Karte, 10 x 2 Stunden	81,00 EUR
1.4.	Nutzung für Jahreskarteninhaber gemäß §1 Ziff. 1.4.	5,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Ermäßigte Karte gemäß § 4 Ziff. 1</b>	
2.1.	Pro Person	6,00 EUR
2.2.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,00 EUR
2.3.	Zehner Karte, 10 x 2 Stunden	54,00 EUR
2.4.	Nutzung für Jahreskarteninhaber gemäß §1 Ziff. 2.4.	3,50 EUR

## § 3 Entgelte für Zusatzleistungen

1.	Gutscheinkarte (Kauf nur an Hauptkasse oder online möglich)	10,00 EUR 25,00 EUR 50,00 EUR 100,00 EUR
2.	Schlüsselpfand	5,00 EUR
3.	Verlust Schlüssel/Chip/Coin	15,00 EUR

Die Zahlung an der Hauptkasse sowie am Kassenautomat ist Bar, mit EC Karte sowie auch kontaktlos (EC-Karte, NFC-Chip, etc.) möglich.

Der Kauf von Zehner Karten gem. § 1 Ziff. 1.3. und 2.3. sowie § 2 1.3. und 2.3. und personengebundenen Jahreskarten gem. § 1 Ziff. 1.4. und 2.4. ist nur an Hauptkasse möglich.

Der Zugang von sonstigen Gruppen (Vereine, Schulklassen, Polizeisport, Feuerwehr, etc.) welcher durch gesonderte Nutzungsvereinbarung bzw. auf Rechnung zahlbar ist, ist unter Nennung der Personenanzahl möglich. Der Ship/Coin ist an der Hauptkasse hinterlegt.

## § 4

## **Ermäßigungen, unentgeltliche Nutzungen**

1. Eine ermäßigte Karte gem. § 1 Ziff. 2 und 5.2. sowie § 2 Ziff. 2 erhalten:

- Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre,
- Studenten und
- Behinderte

jeweils gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (Schüler-, Studenten-, Schwerbehindertenausweis).

2. Begleitem eines bzw. einer Schwerbehinderten mit einem GdB von mehr als 50% und dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist der Zutritt für Schwimmhalle und Sauna unentgeltlich gestattet, wenn für die begleitete Person eine entsprechende Karte nach § 1 oder § 2 erworben wird.

3. Die Stadt Burg kann in besonderen Fällen die Entgelte reduzieren bzw. von einer Erhebung absehen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Burg, \_\_\_\_\_

Stark  
Bürgermeister